

Referat / Amt: II/20	Bearbeitet von: Herr Beugel	Tel.Nr: 2700	Datum: 01.07.2024
-------------------------	--------------------------------	-----------------	----------------------

### Finanzielle Konsequenzen

Kürzungsvolumen: 17,7 Mio. €

## I. **Eilverfügung des Oberbürgermeisters gemäß Art. 37 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO)**

1. Die haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 28 der Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (KommHV-Doppik) wird mit sofortiger Wirkung verfügt. Die Stadtkämmerei wird beauftragt, diese in folgendem Umfang umzusetzen:

1.1 In den Budgets wird die Inanspruchnahme von Aufwendungs-/Auszahlungsansätzen in Höhe von insgesamt 7,780 Mio. € gesperrt. Die auf die einzelnen Budgets entfallenden Beträge sind der „Übersicht über die Sperre in den Budgets“ (Anlage 1) zu entnehmen.

1.2 In den Deckungsringen wird die Inanspruchnahme von Auszahlungsansätzen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von insgesamt 6,262 Mio. € gesperrt. Die auf die einzelnen Investitionsplannummern entfallenden Beträge sind der „Übersicht über die Sperre von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen“ (Anlage 2) zu entnehmen.

Der Oberbürgermeister:



Referat:



Die Beteiligung der Fraktionen erfolgte am 1. Juli 2024 in einem Sonder-Fraktionsgespräch.

## II. **Kopie als Mitteilung zur Kenntnis in der nächsten Sitzung des Stadtrates vom 25.07.2024**

### III. Sachbericht

Der Finanzhaushalt 2024 weist einen **Finanzierungsmittelfehlbetrag** von 38,0 Mio. € aus. Nach heutiger Momentaufnahme ist damit zu rechnen, dass der diesjährige Gewerbesteuer-Einnahmesatz von 220,0 Mio. € um rund 50,0 Mio. € verfehlt bzw. unterschritten wird. Der Finanzmittelfehlbetrag könnte fortgeschrieben auf rechnerisch 88,0 Mio. € ansteigen, was zu einem erheblichen bis nahezu vollständigen Verbrauch der freien liquiden Mittel führen könnte.

In der Finanzplanung der Jahre 2025 bis 2027 werden jeweils negative Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgewiesen. Nach der Finanzplanung für 2025 ist mit einem Finanzierungsmittelfehlbetrag von 60,0 Mio. zu rechnen. Diese Fehlbeträge können nicht mehr über den vorhandenen Finanzmittelbestand an Kassenmitteln (Liquidität) ausgeglichen werden. Die dauerhafte Zahlungsfähigkeit wäre damit nicht mehr gewährleistet, die Aufstellung eines genehmigungsfähigen Haushalts 2025 nicht mehr möglich.

Um dieser Entwicklung gegenzusteuern, ist in einem ersten Schritt im laufenden Haushaltsjahr der vollständige Verbrauch des vorhandenen Finanzmittelbestandes aufzuhalten. Dies kann kurzfristig nur über die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre erreicht werden. Im nächsten Schritt wird es Aufgabe sein, die dauernde Zahlungsfähigkeit wiederherzustellen. Dies bedeutet, dass der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt wieder mindestens die ordentliche Tilgung decken kann und darüber hinaus noch als „freie Finanzspanne“ einen Eigenfinanzierungsanteil für Investitionen ermöglicht.

Zur Information: Die im Haushaltplan 2024 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen zu je 1 Mio. € für 2025 und 2026 werden durch das Finanzreferat nicht freigegeben (siehe Investitionsplannummer 561.K880). Über den bestehenden Ansatz von 2 Mio. € im Haushaltplan 2024 hinaus können somit keine Förderzusagen/Förderbescheide nach den Förderrichtlinien für CO<sub>2</sub>-mindernde Maßnahmen erteilt werden.

Zusätzlich zu den gesperrten Beträgen ergibt sich durch die verminderten Gewerbesteuer-einnahmen eine Minderaufwendung bei der Umlage i.H. von 3,659 Mio. €. Diese ist rechnerisch dem Sperrvolumen hinzuzurechnen, damit ergibt sich dann gesamt ein Kürzungsvolumen von 17,7 Mio. €.